

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 117. Ratssitzung vom 21. März 2012

2488. 2011/77

Weisung vom 16.03.2011:

Elektrizitätswerk, Anpassung der Tarife des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich

Antrag des Stadtrats

A. Neuerlass von Tarifen

1. Es wird ein Tarif Energie ewz.mixpower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
2. Es wird ein Tarif Energie ewz.naturpower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
3. Es wird ein Tarif Energie ewz.ökopower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
4. Es wird ein Tarif Energie ewz.solartop für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
5. Es wird ein Tarif Energie ewz.wassertop für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
6. Es wird ein Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
7. Es wird die Rückvergütung WP, Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerkes, gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
8. Es wird die Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerkes gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
9. Es wird ein Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) in der Stadt Zürich gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.

B. Änderung von Tarifen

1. Der Tarif Netznutzung NNA für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

Der Tarif ZH-NNA ist anwendbar

- bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;
- bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère;
- bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB1 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif ZH-NNA zu Tarif ZH-NNB1 verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom;
- Rückvergütung für Wärmepumpen.

Hochtarif: 1,7 Rp./kWh

Niedertarif: 0,85 Rp./kWh

2.2.3 Minimalbetrag

Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

Minimalbetrag: Fr. 4.– pro Monat

2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

2. Der Tarif Netznutzung NNB für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNB1 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

Der Tarif ZH-NNB1 ist anwendbar

- bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA;
- auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziff. 1 Abs. 4 Tarif ZH-NNA.

Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif ZH-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB2 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 550 000 kWh übersteigt.

2.2.1.3 Leistung

Abs. 1 unverändert

Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparerfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);

- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom;
- Rückvergütung für Wärmepumpen.

Hochtarif: 1,7 Rp./kWh

Niedertarif: 0,85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

3. Der Tarif Netznutzung NNC für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNC für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif: 3,20 Rp./kWh

Niedertarif: 1,60 Rp./kWh

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparerfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom;
- Rückvergütung für Wärmepumpen.

Hochtarif: 1,7 Rp./kWh

Niedertarif: 0,85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

4. Die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk vom 25. Januar 2006 (AS 732.319), werden wie folgt geändert:

Titel

Rückvergütung EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Die Rückvergütung EB gilt:

- für Bezügerinnen und Bezüger, deren Gesamtjahresbezug je Konsumstelle in der Stadt Zürich 60 000 kWh übersteigt;
- bei Nutzung des Verteilnetzes des ewz zu den Tarifen ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC.

2. Bedingungen

unverändert

2^{bis} Effizienzbonus

Der Effizienzbonus wird gewährt auf den Energietarifen und den Netznutzungstarifen.

Er beträgt für Kundinnen und Kunden in Grundversorgung 10 Prozent des Energiepreises des anwendbaren Energietarifs und 10 Prozent des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

Er beträgt für Kundinnen und Kunden, die Energie von einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen:

- beim Tarif ZH-NNB1 15 Prozent
- beim Tarif ZH-NNB2 15 Prozent
- beim Tarif ZH-NNC 20 Prozent

des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

3.1 Nachweis

Das ewz gewährt den Effizienzbonus ab der nächstfolgenden Abrechnungsperiode für drei Jahre, sofern die Bezügerin oder der Bezüger den Nachweis erbringt, dass sie oder er die Bedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllt und der schriftliche Nachweis 20 Tage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.

Abs. 2 unverändert.

3.2 Verfall des Effizienzbonus

Der Effizienzbonus verfällt, wenn

- der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft oder

- die Bedingungen gemäss Ziff. 2 nicht erfüllt sind oder
- der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde oder
- die Bezügerin oder der Bezüger die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen vereitelt oder erschwert.

3.4 Informationspflicht und Kontrolle

Die Bezügerin oder der Bezüger ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.

Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Bedingungen zu kontrollieren.

4. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt.

Ziff. 4.2 aufgehoben

- C. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 (AS 732.210) wird wie folgt geändert:

2.3.4 Netznutzungstarife

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt, Zuschlägen auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG) und Abgaben und Leistungen, gestützt auf kantonale Leistungsaufträge. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

3.1.2 Lieferung der Energie zu Tarifen

Abs. 1 unverändert

Auf schriftlich begründetes Gesuch kann Kundinnen und Kunden der Minimalbetrag gemäss Tarif ZH-NNA erlassen werden, wenn

lit. a bis c unverändert.

3.1.4 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 aufgehoben

- D. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen und erlässt die geeigneten

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

- E. Mit Inkraftsetzung der neuen Tarife werden folgende Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:
- a) Tarif WP, Wärmepumpen-Fördertarif für das Elektrizitätswerk, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen vom 10. Dezember 2008 (AS 732.313).
 - b) Tarif A, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.314).
 - c) Tarif B, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.315).
 - d) Tarif C, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.316).
 - e) Förderbeiträge für energieeffiziente Kundinnen und Kunden der Tarife NNB und NNC, Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.328).
 - f) Förderbeiträge für die Stromqualität Q4, Solarstrom, Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.329).

(Fraktionserklärungen siehe Beschluss-Nrn. 2489 – 2493, 116. Sitzung)

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Bernhard Piller (Grüne): *In den letzten 20 Jahren hat das ewz die Tarife nicht erhöht und die Strompreise sind mehr oder weniger kontinuierlich gesunken. Zudem wurde ein Bonus gewährt, der den Strom noch zusätzlich vergünstigt hat. Dieser beträgt für das Jahr 2012 7,5 Prozent. Aufgrund des schlechten Betriebsjahres 2010 hat das ewz einen Verlust erwirtschaftet. So musste die Gewinnablieferung an die Stadt aus den Reserven bezahlt werden. In den nächsten ein bis zwei Jahren ist zudem mit hohen Investitionskosten zu rechnen: Zum einen wegen des Umbau des Produktemixes auf erneuerbare Energien und zum anderen aufgrund der Erneuerungen der Wasserrechte. Auch sind auf nationaler Ebene zusätzliche Abgaben und Gebühren eingeführt worden. Diese sollen den Kundinnen und Kunden neu korrekt weiterverrechnet werden. Ausserdem sollen die Tarife entflochten werden.*

Mit der vorliegenden Weisung sollen nun Netz- und Energiekosten vollständig getrennt und in separaten Tarifen festgelegt werden. Die Tarifkompetenzen sollen den nationalen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Das heisst, dass der Stadtrat sowohl die Netztarife wie auch die Strompreise festsetzen können soll. Diesbezüglich herrschte in der Kommission grosse Skepsis und Zurückhaltung. Schliesslich hat sich aber eine pragmatische Haltung durchgesetzt, denn eine Tarifrevision muss nach wie vor vom Gemeinderat abgeseget werden.

Das ewz beabsichtigt, das Instrument des Bonus beizubehalten, wozu eine separate Weisung notwendig ist. Für Privatkundinnen und -kunden werden die Strompreise je

nach Produkt und Verbrauchskategorie zwischen 16 und 26 Prozent ansteigen. Der zu gewährende Bonus soll während zwei Jahren fix bei 10 Prozent liegen. In den nachfolgenden Jahren wird der Bonus abhängig vom Betriebsergebnis des ewz zwischen 0 und 10 Prozent schwanken.

Die geplanten Tariferhöhungen sind sehr moderat. Das ewz bleibt im schweizweiten Vergleich das billigste Elektrizitätswerk. Des Weiteren soll der Anteil der erneuerbaren Energien bei gewissen Stromprodukten leicht erhöht werden. Gesunde Finanzen sind das prioritäre Ziel der Tarifierpassung, denn damit soll ein zusätzlicher Gewinn von zirka 60 Mio. Franken generiert werden.

Die vorberatende Kommission ist mehrheitlich der Ansicht, dass die Stossrichtung der Weisung noch nicht ausreicht, weshalb einige Dispositionsanträge gestellt werden. Zusammen mit diesen empfiehlt die Mehrheit der Kommission die Weisung zur Annahme.

Theo Hauri (SVP): Es ist für das ewz nicht leicht, sich gegen die Strommarktöffnung und die Konkurrenz durch andere Stromversorgungsunternehmen zu behaupten. Für die Wirtschaft und die Industrie stellen die Stromkosten einen wichtigen Kostenblock dar. Im liberalisierten Energiegeschäft ist auch im Privatkundenbereich ein Preiskrieg vorprogrammiert. Nur wer billigen Strom anbieten kann, ist konkurrenzfähig. Schliesslich spielt es für die exportierende Wirtschaft, die bereits unter der Frankenstärke leidet, keine Rolle, wie ihr Strom hergestellt wird. Vorläufig sind die Finanzen des ewz noch gesund. Neue Investitionen in fragwürdige Projekte in fernen Ländern müssen aber gestoppt werden. Gemeinwirtschaftliche Leistungen sollen sich in Grenzen halten und vom Steuerzahler und nicht vom Kunden bezahlt werden. Die jährliche Gewinnablieferung an die Stadtkasse von 70 Mio. Franken ist nicht mehr zeitgemäss und ist grundsätzlich zu überdenken.

Die SVP kann die happigen Tariferhöhungen, insbesondere für die KMU und die Grosskunden, nicht unterstützen. Der Verlust von Arbeitsplätzen und Steuersubstrat ist damit vorprogrammiert. Auch mit dem neuen ewz-Tarif müssen immer noch zu viele sachfremde Elemente abgedeckt werden. Reserven und Rückstellungen sind lediglich dazu da, um die Bedürfnisse des Betriebs abzudecken. Das ewz darf aufgrund des hohen Tarifs auf keinen Fall Grosskunden an die in- und ausländische Konkurrenz verlieren. Trotz des begrenzten Spielraums durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) sollte dieser für Preissenkungen genutzt werden.

Weitere Wortmeldungen:

Martin Bürlimann (SVP): Bei diesem Geschäft handelt es sich um eine Tarifierpassung und nicht um eine Tarifrevision. Dabei geht es lediglich darum, die bestehenden Tarife aktuell zu berechnen und von der EiCom bestätigen zu lassen. Absurd ist, dass das ewz den grünen Anliegen mit dieser Weisung sehr weit entgegengekommen ist. Mit ideologischen Anträgen der Linken und Grünen wurde die Behandlung der Weisung um mehr als ein Jahr verzögert. Solche Anträge haben in einer Tarifierpassung nichts zu suchen. Die SVP hat zum Gewerbetarif ihren Antrag auch als Motion eingereicht. Ziehen die Linken und die Grünen ihre ideologischen Anträge zurück, tun wir das auch mit unserem.

Martin Luchsinger (GLP) erinnert daran, dass das ewz auch nach der vorzunehmenden Tarifierhöhung im schweizerischen Vergleich bezüglich der Tarife nicht an der Spitze zu finden sein werde. Die GLP unterstütze die Tarifierhöhung. Sie sei sinnvoll und stelle die Finanzkraft für die anstehenden Investitionen sicher. Er wisse darauf hin, dass es sich bei diesem Geschäft um die erste Tarifierhöhung seit sehr vielen Jahren handle. Zudem seien in der vorberatenden Kommission sehr viele neue Mitglieder, die ein gewisses Informationsbedürfnis hätten. Daher wehre er sich entschieden gegen den Vorwurf der Verzögerung der Vorlage durch die Kommission. Vielmehr müsste dem Stadtrat vorgeworfen werden, dass er die Zeit für die Behandlung der Weisung falsch eingeschätzt habe. Denn der ECom müssten die neuen Tarife bis zu einem bestimmten Termin gemeldet werden.

Alexander Jäger (FDP) empfindet die Weisung ein wenig als ein Trauerspiel, da man für eine Tarifierhöhung mehr als Jahr benötigt habe. Schliesslich hätten daraus lediglich zwei mickrige Anträge resultiert. Zudem sei die Diskussion nun in eine Atomdebatte ausgeartet und das ewz habe ein Jahr lang Geld verloren. Er hätte es begrüsst, wenn die Vorstösse früher eingereicht und die Weisung schneller behandelt worden wären. Er störe sich daran, dass der Rat heute statt der Tarifierhöhung eine eigentliche Atomdebatte führe, die aus seiner Sicht überflüssig sei, da sich das Volk 2008 bereits klar für den Kernenergieausstieg entschieden habe. Ihm gehe es schliesslich um saubere und verwendbare Tarifierhöhungen, weshalb er trotz der zwei Vorstösse der Weisung zustimmen werde.

Helen Glaser (SP): Die SP findet die Weisung grundsätzlich gut und spricht sich für höhere Tarife aus, damit das ewz über gesunde Finanzen verfügen kann. Die zwei Anträge sind aus meiner Sicht nicht mickrig. Immerhin hat die Forderung nach einer Tarifrevision hohe Wellen geworfen und ist grundlegend. Ich gehe mit meinem Vorredner aber einig, dass, wenn die SVP die Weisung ablehnt, wir gleich weit sind wie jetzt und wir keine neuen Tarife haben, womit das ewz weiterhin Verlust erwirtschaften wird. Auch ich bin der Meinung, dass die Weisung nicht verzögert wurde. Vielmehr gebe ich Marc Luchsinger (GLP) recht, dass mit dem Beginn der neuen Legislatur neue Mitglieder in der Kommission Einsitz genommen haben, die sich zuerst in die Thematik einarbeiten mussten.

Simon Kälin (Grüne): Bis jetzt war ich der Ansicht, dass der Strompreis kein besonderes Thema gewesen ist. Vielmehr wette ich, dass die meisten Leute gar nicht wissen, wie viel sie im Monat für den Strom bezahlen, nicht zuletzt weil er immer noch so günstig ist. Das sollte ein eindeutiger Hinweis dafür sein, dass ein Sparanreiz mit einem deutlichen Preissignal gekoppelt werden muss. Schliesslich wollen wir, dass der Strom effizient genutzt wird.

Den Grünen ist sehr wohl bewusst, dass sich das ewz in einem nicht ganz einfachen Markt behaupten muss. Dies bedingt, dass Tarifierhöhungen sorgfältig überlegt sein müssen. Die eingereichten Motionen sind der Wille des Volkes, denn immerhin vertreten wir als Partei die Meinung unserer Wählerinnen und Wähler. Mir ist durchaus klar, dass

das ewz nicht ewig auf die Tarifierpassung warten kann. Immerhin muss die Verwaltung arbeiten können, was sie aber nur tun kann, wenn sie über klare Rahmenbedingungen verfügt. In Bezug auf die Argumentation der SVP frage ich mich, ob sie die Ideologie generell als Gefahr sieht. Immerhin entstehen daraus die für die Zukunft notwendigen Ideen und Visionen.

Joachim Hagger (FDP) moniert, dass sich die wenigsten in der Kommission gestellten Fragen auf die Weisung bezogen hätten. Vielmehr hätten sich die meisten Fragen darum gedreht, wie die vorliegende Tarifierpassung in eine Art Tarifrevision umgewandelt werden könnte beziehungsweise wie gewisse Parteianliegen bezüglich Energiepolitik darin verankert werden könnten.

Er habe die ursprünglichen Zielsetzungen der Weisung völlig anders verstanden. Das ewz habe ein Problem im Finanzbereich. Es habe die Entwicklung gewisser Eckwerte klar aufgezeigt und bemerkt, dass man so wie bisher nicht weitermachen könne beziehungsweise die zu zahlenden Gebühren den Kunden weiterverrechnet werden müssten, da man sie auf die Dauer nicht selbst bezahlen könne. Er sei der Ansicht, dass es möglich gewesen wäre, die Beratung der Weisung in der Kommission innerhalb nützlicher Frist abzuschliessen und so die Probleme des ewz zu lösen. Danach hätte zusammen mit dem ewz über eine nachfolgende Tarifrevision und die Stromzukunft im Allgemeinen diskutiert werden können.

Niklaus Scherr (AL) hat den Eindruck, dass in der Diskussion um die Tarifierpassung die politische Realität ausserhalb der Stadt Zürich ausgeblendet werde. Er habe immer darum gekämpft, dass das ewz ein kommunales Werk bleibe, bei dem der Gemeinderat in Bezug auf die Investitions- und Tarifpolitik und die anderen ökologischen Aspekte ein Mitspracherecht habe. Er müsse aber feststellen, dass es in diesem Rat Leute gebe, auch von den Grünen, die die Liberalisierung des Strommarkts als Fortschritt begrüsst hätten, da sie den Markteintritt von erneuerbaren Energien erleichtere. Nach wie vor gehöre er zu den Leuten, die dieses Märchen nicht glaubten. Von der EICom als Netzregulator, der diverse Dinge vorschreibe, halte er nicht sehr viel. Inzwischen präsentiere sich die absurde Situation, dass undemokratische Regulationsinstanzen einmal pro Jahr einen Kostenvoranschlag begutachteten. Seine Fraktion werde sich der Stimme enthalten, da sie gegen die Aushebelung der Tarifkompetenz des Gemeinderats sei, sich aber gleichzeitig nicht mit der SVP verbünden wolle.

Mario Mariani (CVP) stellt fest, dass der Berg eine Maus geboren habe. Für die fast eineinhalb Jahre dauernde Diskussion und Beratung sei das Resultat sehr bescheiden. Die CVP finde die Weisung grösstenteils gut und werde sich in den meisten Punkten der Mehrheit anschliessen. Für ihn sei klar, was das Volk wolle. Immerhin habe es 2008 in einer Volksabstimmung die 2000-Watt-Gesellschaft samt den dazugehörigen Implikationen gutgeheissen.

Beim Antrag zum ewz.mixpower werde die CVP mit der Minderheit stimmen, da für sie die geforderte Bezeichnung nicht adäquat genug sei. In Bezug auf den Antrag zur Befristung werde die CVP mit der Mehrheit stimmen, da sie Bedenken habe. Er appelliere an alle, auch an die SVP, in der Schlussabstimmung der Weisung zuzustimmen.

Martin Luchsinger (GLP) zeigt sich etwas schockiert über die Darstellung der Kommissionssitzungen durch Joachim Hagger (FDP). Die Kommission habe die Zeit verwendet, um sich genauer mit der Strommarktliberalisierung und deren Konsequenzen auseinanderzusetzen. Für ihn sei klar, dass der Stadtrat bereits damit gerechnet habe, dass es Verzögerungen geben könnte. Zumindest seien der Kommission die Konsequenzen einer solchen bereits an der ersten Sitzung aufgezeigt worden. Wäre die Vorlage früher durch den Stadtrat verabschiedet worden, hätte die Kommissionsarbeit vielleicht auch schneller vonstattengehen können beziehungsweise wäre genug Zeit für die Beantwortung der Fragen vorhanden gewesen und der Gemeinderat hätte am 13. Juli 2011 den entsprechenden Beschluss fassen können.

Helen Glaser (SP): Ich erinnere daran, dass wir ein Milizparlament sind. Das heisst, dass wir nebst unserem Beruf nicht immer die Zeit finden, uns zuhause in ein Thema einzuarbeiten. Als der 13. Juli 2011 bereits verstrichen war, musste die Weisung nicht mehr so schnell wie möglich beraten werden. Vielmehr wurde die verbleibende Zeit für weitergehende Überlegungen genutzt. Auch ich bin der Meinung, dass wir den übergeordneten Kontext nicht aus den Augen verlieren dürfen, in dem diese Tarifierung eingebettet ist.

Bernhard Piller (Grüne) hält zum Zeitplan der Weisung fest, dass seit der ersten Kommissionssitzung bis heute zehn Monate vergangen seien. Anlässlich der ersten Kommissionssitzung habe er bereits den Wunsch nach einer strompolitischen Auslegeordnung aufgrund der neuen energiepolitischen Voraussetzungen geäussert. Diesem Ansinnen hätten alle anderen Fraktionen zugestimmt. Die Tarife seien ein elementares Instrument der Strom- bzw. Energiepolitik. Daher hätten alle in der Kommission gestellten Fragen einen Bezug zur vorliegenden Weisung.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Andres Türler: 2002 hat das ewz beschlossen, einen neuen Tarif einzuführen, was 2006 auch geschah. Die Beratung dazu dauerte ein Jahr. Die Absicht war es, die Tarifierung so vorzunehmen, dass beim Inkrafttreten des neuen Stromversorgungsgesetzes nichts mehr gemacht werden muss. Die eidgenössischen Räte haben aber am Stromversorgungsgesetz noch einige Änderungen vorgenommen, mit denen neue Kosten auf das ewz zukommen, die bei anderen Stromversorgungsunternehmen bereits direkt auf die Kunden überwältigt werden. Das konnte die Stadt nicht tun, da sie gerade erst eine Tarifrevision durchgeführt hatte.

Der Gemeinderat war sich einig, dass, wenn wir uns die Boni-Weisungen nicht mehr leisten könnten, wir eine Tarifierung machen und die zusätzlichen Kosten an die Kunden überwältigt werden müssten, sodass das Gewinnergebnis des ewz dadurch nicht verschlechtert wird. Das Gesetz schreibt vor, dass wir die Tarife für das neue Jahr im August des Vorjahres publizieren müssen.

Wenn der Rat heute der 36-seitigen Weisung zustimmt, muss sie an die Redaktions-

kommission überwiesen werden. Danach kommt sie noch einmal in den Gemeinderat und wird erst dann rechtskräftig und kann publiziert werden. Ob wir dieses Jahr diesen Zeitplan einhalten können, ist offen. Da wir die Tarife nicht bereits auf dieses Jahr anpassen konnten, verliert das ewz etwa 20 Mio. Franken. Ich will dem ewz mit der Weisung wieder zu schwarzen Zahlen verhelfen.

Änderungsantrag 1

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Martin Luchsinger (GLP): *Der Dispositivantrag verlangt, dass der Tarif ewz.mixpower in ewz.atommixpower umbenannt werden soll. Diese Umbenennung soll aus Transparenzgründen erfolgen, da der entsprechende Strommix zu 70 Prozent aus Kernenergie, 20 Prozent Wasserkraft und 10 Prozent aus diversen anderen Stromarten besteht. Wir wollen, dass der Kunde, der sich für den günstigsten Strom entscheidet, sich bewusst ist, mit welchen Risikotechnologien sein Strom erzeugt wird. Diese Massnahme birgt einen Anreiz, um auf ökologisch hochwertigeres Produkt umzusteigen. Die Antwort des ewz auf diesen Antrag ist für mich nicht befriedigend, da wahrscheinlich niemand auf die Idee kommt, unter unserem Formulierungsvorschlag verschiedene Kernenergiequalitäten zu verstehen.*

Joachim Hagger (FDP): *Bezüglich Transparenz gehe ich mit meinem Vorredner einig. Ich weise aber darauf hin, dass sich die Zusammensetzung eines Stromprodukts immer wieder ein wenig ändert. Für mich macht es Sinn, dass der Tarif schliesslich ewz.mixpower heisst. Die genaue Zusammensetzung kann nicht definiert werden. Klar ist aber, dass in diesem Produkt 100 Prozent Strom aus diversen Energiequellen vorhanden ist. Das für dieses Rebranding benötigte Geld kann das ewz aus Sicht der FDP in bessere Sachen investieren. Von der grauen Energie, die darin steckt, möchte ich gar nicht sprechen.*

Weitere Wortmeldungen:

Ruggero Tomezzoli (SVP): *Aus marketingtechnischer Sicht ist es keine gute Idee, den Namen eines bereits eingeführten Produkts zu ändern. Denn die Kunden haben sich daran gewöhnt und eine Namensänderung weckt nur Misstrauen und die Kunden beginnen nachzuforschen. Das bedeutet auch, dass sie sehen können müssen, wie viel sie sparen könnten, wenn sie sich für den günstigsten Strom entscheiden würden. Daher ist dieser Antrag kontraproduktiv.*

Helen Glaser (SP) hält fest, dass der ewz.mixpower das einzige Produkt des ewz sei, welches Atomstrom enthalte. Daher schaffe eine Umbenennung mehr Transparenz, weshalb sich die SP dafür ausspreche. Mix bedeute zudem, dass das Produkt nicht nur aus Atomstrom bestehe, sondern eine Mischung enthalte.

13 / 25

Kyriakos Papageorgiou (SP) erinnert Joachim Hagger (FDP) an die Debatte seiner Partei zur Swissness, bei der die FDP die Meinung vertrete, dass alle Produkte, deren Bestandteile zu mindestens 60 Prozent aus der Schweiz stammten, zu 100 Prozent schweizerisch seien. Zur Argumentation der SVP könne er nur bemerken, dass es genau die Absicht sei, diese Kunden aufzurütteln und sie zum Wechsel auf ein ökologischeres Stromprodukt zu bewegen.

Roger Liebi (SVP) widerspricht Helen Glaser (SP) und äussert Bedenken, ob sie tatsächlich wisse, welchen Strom sie effektiv aus ihrer Steckdose beziehe. Er findet die Umbenennung sinnlos, da sie nicht transparent sei. Beispielsweise sei es anscheinend nicht möglich, sicherzustellen, dass die Windenergie aus Norddeutschland auch wirklich in die Schweiz gelange.

Martin Luchsinger (GLP) bezweifelt, dass sein Vorredner verstanden habe, wie die Stromprodukte des ewz genau funktionierten.

Bernhard Piller (Grüne): Die SVP widerspricht sich mit ihrer Argumentation selbst, wenn sie sich gegen die Umbenennung wehrt, aber gleichzeitig einen Vorstoss einreicht, der genau das Gleiche verlangt. Natürlich kann niemand genau sagen, welcher Strom aus der eigenen Steckdose kommt. Die SVP vergisst anscheinend auch, dass es tausende von Kunden gibt, die sich bewusst für ein anderes Produkt entscheiden.

Änderungsantrag 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

A. Neuerlass von Tarifen

1. Es wird ein Tarif Energie ewz.atommixpower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.

Bei Annahme dieses Änderungsantrags wird die Bezeichnung ewz.mixpower generell durch ewz.atommixpower ersetzt.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Martin Luchsinger (GLP), Referent; Präsident Bernhard Piller (Grüne), Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Helen Glaser (SP), Simon Kälin (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i.V. von Philipp Käser (GLP), Michel Urben (SP), Mirella Wepf (SP)
Minderheit:	Joachim Hagger (FDP), Referent; Martin Bürlimann (SVP), Theo Hauri (SVP), Alexander Jäger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 46 Stimmen zu.

Änderungsantrag 2

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Theo Hauri (SVP): *Mit der Streichung des Bonus sollen die Finanzen des ewz entlastet werden, damit unsichere und risikoreiche Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und auch Anschubfinanzierungen weiterhin finanziert werden können. Dabei wird vergessen, dass die Konkurrenzfähigkeit des ewz durch die zu hohen Strompreise massiv beeinträchtigt wird, da nur durch tiefe Preise der Marktanteil gesichert werden kann. Mit der Tarifierung nach oben muss der Bonus als Marketinginstrument und Treueprämie beibehalten werden. Ansonsten droht der Verlust von innovativen Arbeitsplätzen und von Steuersubstrat.*

Bernhard Piller (Grüne): *Die Politik zur gezielten Verbilligung von Strom ist aus mehreren Gründen verfehlt. Strom ist ein hochwertiger Sekundärenergieträger, der heute zum Spottpreis abgegeben wird. Generell ist festzuhalten, dass Energie zu billig ist und insbesondere der Strom. Im Bereich der Privatkundinnen und -kunden hat das ewz bereits heute im schweizweiten Vergleich den günstigsten Stromtarif. Des Weiteren werden mit einem Bonus keine Sparanreize geschaffen. Gerade aber im Effizienzbereich sind die grössten Anstrengungen notwendig. Daher ist die Abschaffung dieses Giesskannenprinzips ein logischer Schritt. Ausserdem betrachten wir dieses Bonussystem als Zeichen einer sehr kurzfristigen Unternehmenspolitik. Für den vollständigen Umstieg auf erneuerbare Energien sind enorme finanzielle Investitionen nötig, die heute getätigt werden müssen. Ein Bonus, der den Gewinn beschneidet, ist daher kontraproduktiv. Vielmehr sollten mit diesen Mitteln die Reserven erhöht werden. Zudem wird auch die Verlängerung der Konzessionen für die Wasserrechte eine enorme Stange Geld kosten.*

Weitere Wortmeldungen:

Martin Bürlimann (SVP): *Der Gewinn des ewz gehört dem Eigentümer, also schliesslich den Kunden des ewz. Aus diesem Grund haben sie einen Anspruch auf einen Bonus, wenn das Geschäft gut läuft. Die Streichung des Bonus wäre eine künstliche Preiserhöhung. Immerhin schüttet das ewz den Bonus in vernünftiger Höhe aus, weshalb daran festgehalten werden sollte.*

Joachim Hagger (FDP) widerspricht Bernhard Piller (Grüne) insofern, dass tiefere Energiepreise nur dann zu mehr Verbrauch anregen, wenn der gesamte Durchschnitt betrachtet werde. Würden jedoch die Systemgrenzen in die Betrachtung miteinbezogen, stimme die Schlussfolgerung der Grünen nicht mehr. Immerhin sei das ewz nicht der einzige Anbieter auf dem Platz Zürich und biete auch nicht nur ein einziges Stromprodukt an. Eine weitere Fehlüberlegung sei, dass nur diejenigen einen Bonus erhalten sollten, die sich bemühten, Strom zu sparen. Denn dies könne nicht genau definiert und abgegrenzt werden. Er frage sich, wer Strom spare: Die Person, die zuhause auf einem Elektroherd koche, oder die Person, die ins Restaurant essen gehe und dafür vielleicht auch noch das Tram benütze. Die Umsetzung dieses Grundsatzes sei daher problembehaftet und schwierig.

15 / 25

Mirella Wepf (SP): *Bezüglich des Bonus herrscht in meiner Fraktion eine gewisse Meinungsvielfalt. Der Bonus kann als Instrument gesehen werden, um den Gewinn und die Strompreise zu stabilisieren. Vielleicht kann er aber auch mit den früheren Worten von Niklaus Scherr (AL) als Dividende des kleinen Mannes und der kleinen Frau betrachtet werden. Immerhin gehört das ewz immer noch der Stadt, also der Gemeinde. Die Mehrheit der Fraktion hat sich für diese Haltung entschieden und will den Bonus beibehalten.*

Änderungsantrag 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Streichung der Ziffer 9 (in Littera A):

~~9. Es wird ein Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) in der Stadt Zürich gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.~~

Mehrheit: Theo Hauri (SVP), Referent; Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Martin Bürli-
mann (SVP), Helen Glaser (SP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Simon
Kälin (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i.V. von Philipp Käser (GLP), Martin Luchsinger
(GLP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Michel Urben (SP), Mirella Wepf (SP)
Minderheit: Präsident Bernhard Piller (Grüne), Referent; Simon Kälin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 15 Stimmen zu.

Änderungsantrag 3

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Bernhard Piller (Grüne): *Der Antrag fordert die zeitlich begrenzte Gültigkeit der heute zu verabschiedenden Tarife bis 31. Dezember 2014. Dieser Antrag ist logisch an die Motion 2011/ 473 gekoppelt, die die Einführung von Stromspartarifen per 1. Januar 2015 verlangt.*

Die vorliegende Weisung zur Tarifierung wurde vom ewz vor Fukushima bzw. vor dem Beschluss zum Ausstieg aus der Kernenergie des Bundesrates und des eidgenössischen Parlaments erarbeitet. Die Weisung beruht demnach auf alten Voraussetzungen. Zudem handelt es sich um eine Tarifierung und nicht um eine Tarifrevision. Die letzte Tarifrevision hat 2006 stattgefunden und war zu jener Zeit mutig und fortschrittlich. Die seit Fukushima neue Energiepolitik bedingt neue Ideen für das Tariffsystem mit Schrittmacherqualitäten bezüglich erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz. Das ewz soll heute wieder zur Pionierin werden. Dafür helfen wir dem ewz, indem wir dem Werk die nötige politische Unterstützung bieten. Auf nationaler Ebene werden in diversen Gremien sehr weitgehende Vorschläge diskutiert. Da sollte aus unserer

Sicht das ewz dabei sein und nicht die zweite Geige spielen. Zwei Jahre erscheinen uns für die Erarbeitung einer umfassenden Tarifrevision eine ausreichende Zeit zu sein. Den Fachleuten beim ewz trauen wir es zu, in dieser Zeit gute Vorschläge für zukunftssträngige Stromtarife zu erarbeiten.

Joachim Hagger (FDP): *Über die Dringlichkeit und die Notwendigkeit einer Tarifrevision lässt sich streiten. Das ewz muss seine Tarife für die Netznutzung und den Strom jeweils bis am 31. August des Vorjahres publizieren, damit sie für das nächste Jahr gelten. Das heisst, der rechtskräftige Beschluss des Gemeinderates muss in diesem Fall bis zum 31. August 2014 vorliegen. Berücksichtige ich die voraussichtliche Dauer der Kommissionsarbeit und die Meinungsbildung in den Fraktionen, müsste die entsprechende Weisung bis Ende 2013, spätestens aber Anfang 2014 vorliegen. Schliesslich bleibt dem ewz vielleicht knapp ein Jahr, um die Revision zu erarbeiten. Zudem fordern die Linken und die Grünen, dass in der Revision viele Reformen enthalten sind. Unter anderem soll die ganze Produktpalette im Sinne einer Ökologisierung umgebaut werden. Es sollen mit den Stromspartarifen auch neue Tarifsystematiken eingeführt werden. Gleichzeitig soll auch der Atomausstieg auf das Jahr 2034 realisiert werden. Vielleicht ist das für die Verwaltung durchaus machbar. Aber wir als Milizpolitiker müssen dann diesem engen Zeitplan auch noch Folge leisten. Ich glaube aber nicht, dass wir das schaffen, wenn ich mir die Kommissionsarbeit zur jetzigen Tarifierfassung ansehe. Dementsprechend bitte ich darum, bezüglich des Terminplans Vernunft walten zu lassen.*

Weitere Wortmeldungen:

Martin Bürlimann (SVP): *Die Beschränkung der Gültigkeit dieser Tarifweisung ist keine gute Idee, denn damit bringen wir das ewz in eine akute Zeitnot. Aus unserer Sicht sollte der Gemeinderat die strategische Ausrichtung vorgeben; die operative Umsetzung ist aber Sache der Fachleute. Die SVP hat die Kompetenz des ewz und der Fachleute noch nie angezweifelt. Aber sie kritisiert die Antragsteller, da ihre Forderung das ewz in existenzielle Schwierigkeiten bringen kann. Denn denkbar ist, dass das ewz eines Tages ohne Tarife da steht. Das muss verhindert werden.*

Alexander Jäger (FDP) hält den Antrag für mickrig, da damit die Weisung verzögert worden sei, obwohl das Anliegen auch in Form einer Dringlichen Motion hätte platziert werden können. Damit hätte die Tarifierfassung innert nützlicher Frist beraten werden können.

Helen Glaser (SP) wehrt sich gegen den Vorwurf, dass mit dem Antrag die Weisung verzögert worden sei. Dass der geforderte Zeitplan sehr ehrgeizig sei, sei ihnen durchaus bewusst, aber sie trauten dem ewz dies zu. Immerhin bleibe die Zeit nicht stehen und es sei wichtig, jetzt vorwärtszumachen.

Simon Kälin (Grüne): *Das heutige Tarifsysteem genügt unserer Ansicht nach den ökologischen Anforderungen nach Fukushima nicht mehr. Daher wollen wir genügend*

Druck aufbauen, um die Änderung des Systems innert nützlicher Frist voranzutreiben. Ohne klare zeitliche Terminierung ist aber unseres Erachtens nicht genug Druck vorhanden, um dieses Ziel zu erreichen.

Martin Bürlimann (SVP) bemerkt, dass die Diskussion über die Tarife bei den Fachleuten stattfinden sollte, da die Tarife betriebswirtschaftlich und nicht ideologisch berechnet werden müssten. Es könne durchaus sein, dass es bei einer Tarifrevision zu einer Volksabstimmung kommen könnte, wenn das Referendum ergriffen werde und dann müsse die dafür notwendige Zeit auch gewährt werden, Frist hin oder her. Die SVP werde, wenn nötig, das Referendum ergreifen, wenn der Rat eine künstliche Zeitnot schaffe.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Andres Türler: Ich halte zuhanden des Protokolls fest, dass sich Bernhard Piller (Grüne) für die gute Arbeit der Mitarbeitenden des ewz bedankt hat. Jedoch ist seine von ihm angepriesene Hilfe eine eigentliche Drohgebärde. Das ewz ist auch ohne Druck mutig und wird das auch weiterhin sein. Die Frist dieses Antrags und die Frist der diversen Vorstösse hebeln sich gegenseitig aus.

Der von Ihnen geforderte Tarif ist noch komplexer zu berechnen als der letzte und dazu kommt die rollende beziehungsweise die laufend sich ändernde Gesetzgebung erschwerend hinzu.

Eine realistische Zeitplanung beginnt jeweils beim Endpunkt, also bei der Publikation der Tarife im August 2014. Rechnet man vorsichtig und seriös, würde die Beratung in der Kommission genau auf den Zeitpunkt der Wahlen fallen, also müssten wieder neue Kommissionsmitglieder in die Thematik eingeführt werden. Im besten Fall verabschiedet die jetzige Kommission noch die entsprechende Weisung. Mit anderen Worten müssen Sie ihren Wählerinnen und Wählern erklären, weshalb der Strom teurer wird. Dazu kommt, dass die Preiserhöhung lediglich einen Drittel der ewz-Kunden betrifft, nämlich die Privathaushalte. Die anderen zwei Drittel können ihren Stromlieferanten nämlich frei wählen. Der geforderte Zeitplan ist absolut nicht realistisch. Die entsprechende Weisung hätte bereits vor einem Jahr eingereicht werden müssen. Wird dem Antrag zugestimmt, werden Sie sich nochmals mit der Terminierung auseinandersetzen müssen, da das ewz sonst Ende 2014 keinen Tarif mehr hat.

Änderungsantrag 3

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende neue Ziffer 10 (zu Littera A):

10. Die ab Inkrafttreten dieser Weisung geltenden Tarife für Energie und Netznutzung sind längstens bis zum 31. Dezember 2014 gültig.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

18 / 25

Mehrheit: Präsident Bernhard Piller (Grüne), Referent; Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Helen Glaser (SP), Simon Kälin (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i.V. von Philipp Käser (GLP), Martin Luchsinger (GLP), Michel Urben (SP), Mirella Wepf (SP)
Minderheit: Joachim Hagger (FDP), Referent; Martin Bürlimann (SVP), Theo Hauri (SVP), Alexander Jäger (FDP), Ruggero Tomazzoli (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 64 gegen 46 Stimmen zu.

Änderungsantrag 4

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Martin Luchsinger (GLP): *Der Antrag der SVP für einen zusätzlichen Gewerbetarif diene lediglich als Druckmittel, damit wir unsere Anträge zurückziehen. Grundsätzlich befindet sich der Antrag am falschen Ort, denn es handelt sich um eine Tarifierung und nicht um eine Tarifrevision. Zudem existiert bereits ein Gewerbetarif, der aber anscheinend nicht den Wünschen der SVP entsprechend ausgestaltet ist. Ausserdem hat die SVP dieses Anliegen auch in Form einer Motion eingereicht, weshalb das Ganze bereits läuft und der Dispositivänderungsantrag überflüssig ist. Die Motion ist unseres Erachtens auch der richtige Ort für die Diskussion eines solchen Gewerbetarifs.*

Theo Hauri (SVP): *ewz.ökopower-Kunden werden dauerhaft auf der Position «Abgaben und Leistungen» entlastet. ewz.solartop-Kunden bezahlen sogar überhaupt keine Nutzungsgebühr. Der Industriekunde, der aus Kostengründen ewz.mixpower bezieht, muss aber mehr als nötig bezahlen. Die Aufschläge für das Gewerbe und die Grosskunden sind viel zu hoch. Dementsprechend werden diese Betriebe Offerten von Konkurrenz-Anbietern ernsthaft prüfen und bei erster Gelegenheit den Anbieter wechseln. Die betroffenen Kunden interessieren sich in erster Linie für den Preis und die Versorgungssicherheit. Die ökologische Quersubventionierung hat in dieser Rechnung keinen Platz. Die SVP fordert daher für Betriebe mit Personal einen Gewerbetarif.*

Änderungsantrag 4

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Ergänzung zum Antrag des Stadtrats:

Das ewz nimmt als neues Produkt einen «Gewerbetarif» in die Produktgruppe auf. Dieser Tarif ist ausschliesslich für Betriebe gültig, die in der Stadt Zürich Arbeitsplätze anbieten.

19 / 25

Mehrheit: Martin Luchsinger (GLP), Referent; Präsident Bernhard Piller (Grüne), Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Helen Glaser (SP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Simon Kälin (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i.V. von Philipp Käser (GLP), Michel Urben (SP), Mirella Wepf (SP)

Minderheit: Theo Hauri (SVP), Referent; Martin Bürlimann (SVP), Ruggero Tomezzoli (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 89 gegen 27 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der bereinigten Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 88 gegen 23 Stimmen zu und überweist die Vorlage an die RedK.

Damit ist beschlossen:

A. Neuerlass von Tarifen

1. Es wird ein Tarif Energie ewz.atommixpower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
2. Es wird ein Tarif Energie ewz.naturpower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
3. Es wird ein Tarif Energie ewz.ökopower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
4. Es wird ein Tarif Energie ewz.solartop für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
5. Es wird ein Tarif Energie ewz.wassertop für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
6. Es wird ein Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
7. Es wird die Rückvergütung WP, Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerkes, gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
8. Es wird die Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerkes gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an

den Gemeinderat erlassen.

9. Es wird ein Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) in der Stadt Zürich gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
10. Die ab Inkrafttreten dieser Weisung geltenden Tarife für Energie und Netznutzung sind längstens bis zum 31. Dezember 2014 gültig.

B. Änderung von Tarifen

1. Der Tarif Netznutzung NNA für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

Der Tarif ZH-NNA ist anwendbar

- bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;
- bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère;
- bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB1 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif ZH-NNA zu Tarif ZH-NNB1 verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom;
- Rückvergütung für Wärmepumpen.

Hochtarif: 1,7 Rp./kWh

Niedertarif: 0,85 Rp./kWh

2.2.3 Minimalbetrag

Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

Minimalbetrag: Fr. 4.– pro Monat

2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

2. Der Tarif Netznutzung NNB für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNB1 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

Der Tarif ZH-NNB1 ist anwendbar

- bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA;
- auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziff. 1 Abs. 4 Tarif ZH-NNA.

Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif ZH-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB2 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 550 000 kWh übersteigt.

2.2.1.3 Leistung

Abs. 1 unverändert

Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt

Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom;
- Rückvergütung für Wärmepumpen.

Hochtarif: 1,7 Rp./kWh

Niedertarif: 0,85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

3. Der Tarif Netznutzung NNC für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNC für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif: 3,20 Rp./kWh

Niedertarif: 1,60 Rp./kWh

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom;

- Rückvergütung für Wärmepumpen.

Hochtarif: 1,7 Rp./kWh

Niedertarif: 0,85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

4. Die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk vom 25. Januar 2006 (AS 732.319), werden wie folgt geändert:

Titel

Rückvergütung EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Die Rückvergütung EB gilt:

- für Bezügerinnen und Bezüger, deren Gesamtjahresbezug je Konsumstelle in der Stadt Zürich 60 000 kWh übersteigt;
- bei Nutzung des Verteilnetzes des ewz zu den Tarifen ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC.

2. Bedingungen

unverändert

2^{bis} Effizienzbonus

Der Effizienzbonus wird gewährt auf den Energietarifen und den Netznutzungstarifen.

Er beträgt für Kundinnen und Kunden in Grundversorgung 10 Prozent des Energiepreises des anwendbaren Energietarifs und 10 Prozent des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

Er beträgt für Kundinnen und Kunden, die Energie von einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen:

- beim Tarif ZH-NNB1 15 Prozent
- beim Tarif ZH-NNB2 15 Prozent
- beim Tarif ZH-NNC 20 Prozent

des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

3.1 Nachweis

Das ewz gewährt den Effizienzbonus ab der nächstfolgenden Abrechnungsperiode für drei Jahre, sofern die Bezügerin oder der Bezüger den Nachweis erbringt, dass sie oder er die Bedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllt und der schriftli-

che Nachweis 20 Tage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.

Abs. 2 unverändert.

3.2 Verfall des Effizienzbonus

Der Effizienzbonus verfällt, wenn

- der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft oder
- die Bedingungen gemäss Ziff. 2 nicht erfüllt sind oder
- der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde oder
- die Bezügerin oder der Bezüger die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen vereitelt oder erschwert.

3.4 Informationspflicht und Kontrolle

Die Bezügerin oder der Bezüger ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.

Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Bedingungen zu kontrollieren.

4. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt.

Ziff. 4.2 aufgehoben

- C. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 (AS 732.210) wird wie folgt geändert:

2.3.4 Netznutzungstarife

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt, Zuschlägen auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG) und Abgaben und Leistungen, gestützt auf kantonale Leistungsaufträge. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

3.1.2 Lieferung der Energie zu Tarifen

Abs. 1 unverändert

Auf schriftlich begründetes Gesuch kann Kundinnen und Kunden der Minimalbetrag gemäss Tarif ZH-NNA erlassen werden, wenn

lit. a bis c unverändert.

25 / 25

3.1.4 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 aufgehoben

- D. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen und erlässt die geeigneten Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.
- E. Mit Inkraftsetzung der neuen Tarife werden folgende Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:
- a) Tarif WP, Wärmepumpen-Fördertarif für das Elektrizitätswerk, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen vom 10. Dezember 2008 (AS 732.313).
 - b) Tarif A, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.314).
 - c) Tarif B, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.315).
 - d) Tarif C, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.316).
 - e) Förderbeiträge für energieeffiziente Kundinnen und Kunden der Tarife NNB und NNC, Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.328).
 - f) Förderbeiträge für die Stromqualität Q4, Solarstrom, Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.329).

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat